Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufſehern gar nicht angehalten werden. Treffen ſie aber dergleichen Reiſende entweder auf einem Punkte der Zollſtraße, wo dieſelben das Grenz-Zollamt ſchon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollſtraße, ſo können ſie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Poſten oder mit Extrapoſt Reiſenden, den Nachweis der geſchehenen Meldung fordern. Erfolgt dieſer, ſo müſſen ſie die Perſonen ohne Störung reiſen laſſen, im entgegengeſetzten Falle aber zum nächſten Zollamte führen.

g) Gegenſtände, welche nicht mit dem vorgeſchriebenen Ausweiſe verſehen ſind, damit nicht übereinſtimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeſchriebenen abweicht, ſind von den Grenzaufſehern in Beſchlag zu nehmen und an das nächſte Amt abzuliefern.

h) Die Grenzaufſeher ſind eben ſo befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten, oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und ſich im Betretungsfalle ihrer Perſonen und Waaren zu bemächtigen.